



ZAHNÄRZTEKAMMER SACHSEN-ANHALT KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Sehr geehrte Zahnärztinnen und Zahnärzte,

da Sie beabsichtigen, eine /n Auszubildende/n einzustellen, beachten Sie bitte Folgendes.

Alle drei Ausbildungsverträge sind ausgefüllt und unterschrieben an die Zahnärztekammer zur Eintragung in die Ausbildungsrolle zu schicken. Weiterhin ist ein unterschriebenes Exemplar der Schweigepflichtserklärung und ein Exemplar der Übersicht zum Ausbildungsplan mit einzureichen. Wenn Sie eine/n Jugendliche/n ausbilden möchten, ist uns die ärztliche Bescheinigung der Erstuntersuchung nach § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz vorzulegen.

Die Anmeldung zur Berufsschule ist direkt vom Ausbilder an die zuständige Berufsschule zu schicken. Der Beginn des theoretischen Unterrichts wird Ihnen von der Berufsschule mitgeteilt.

Nachfolgende Berufsschulen bilden in Sachsen-Anhalt Zahnmedizinische Fachangestellte aus:

Magdeburg, Dessau, Halberstadt und Halle

Gleichzeitig bitten wir um Information, an welcher Schule Sie Ihre/n Auszubildende/n angemeldet haben.

Mit der Beschäftigung einer/eines Jugendlichen darf nur dann begonnen werden, wenn sie/er innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt gem. § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz untersucht worden ist, und dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt (§ 32 Jugendarbeitsschutzgesetz - Erstuntersuchung).

Die Eintragung des Ausbildungsvertrages in die Stammrolle erfolgt erst, wenn diese Bescheinigung der Zahnärztekammer zur Einsicht vorliegt. Der Arbeitgeber hat die ärztliche Bescheinigung bis zur Beendigung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Jugendlichen aufzubewahren (§ 41 Jugendarbeitsschutzgesetz).

Bei über 18-Jährigen verlangen die Bestimmungen der Vorschriften zur Unfallverhütung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung, d. h. eine Erstuntersuchung vor Aufnahme der Beschäftigung und Nachuntersuchung während dieser Beschäftigung, welche nur von ermächtigten Ärzten (Arbeitsmediziner) durchgeführt werden dürfen. Der Praxisinhaber trägt die Kosten der Untersuchung. Eine Liste der ermächtigten Ärzte können wir Ihnen auf Anfrage zur Verfügung stellen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir nach Beendigung eines Ausbildungsvertrages durch Kündigung oder Aufhebungsvertrag eine Kopie des Kündigungsschreibens bzw. Aufhebungsvertrages benötigen.

Sollte bei einer Auszubildenden während der Ausbildung eine Schwangerschaft eintreten, bitten wir um umgehende schriftliche Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen:

Ausbildungsvertrag

(bitte, 3fach ausdrucken und 3fach ausgefüllt an ZÄK zurück)

Übersicht zum Ausbildungsplan

(bitte, 2fach ausdrucken und 1 x an Praxis, 1 x an ZÄK zurück)

Schweigepflichtserklärungen

(bitte, 2fach ausdrucken und 1 x an Praxis, 1 x an ZÄK zurück)

Fragebogen

(bitte, ausdrucken und ausgefüllt an ZÄK zurück)